



NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Prozessuale Monatsfristen nach ZPO

von MLaw Gian Luca Peng

Das Bundesgericht hatte im Zusammenhang mit der zeitlichen Gültigkeit einer Klagebewilligung und dem Ablauf prozessualer Monatsfristen über die Frage zu befinden, ob Art. 142 Abs. 1 ZPO und Art. 142 Abs. 2 ZPO so zu kombinieren sind, dass der "Tag, an dem die Frist zu laufen begann" gemäss Art. 142 Abs. 2 ZPO in Anwendung von Art. 142 Abs. 1 ZPO definiert wird als der Tag, der einer Mitteilung oder dem Eintritt eines Ereignisses folgt (also der Folgetag), oder ob die beiden Absätze isoliert bzw. so auszulegen sind, dass sich Absatz 1 nur auf Tagesfristen bezieht, während für die Berechnung einer

Frist nach Monaten der Ereignistag selbst relevanter Bezugspunkt darstellt. Das Bundesgericht hat sich für die zweitgenannte Auslegungsmöglichkeit entschieden, mit der rechtlichen Konsequenz, **dass die 3-monatige Frist für die Klageeinreichung bereits am Tag zu laufen beginnt, an welchem eine Partei die Klagebewilligung erhält und nicht erst am darauffolgenden Tag.**

Somit beginnen Monatsfristen bereits am Tag des fristauslösenden Ereignisses zu laufen.

Urteil des Bundesgerichts, 5A_691/2023 vom 13. August 2022 (zur Publ. vorgesehen)

Beitragsverfahren (A 24 14 vom 12. Juli 2024 sowie A 23 44/45 vom 12. Juli 2024)

von MLaw Gian Luca Peng

Das Verwaltungsgericht hatte im Zusammenhang mit einem Beitragsverfahren für die Sanierung einer kommunalen

Strasse in konstanter Rechtsprechung entschieden, dass gestützt auf Art. 62 Abs. 3 Satz 1

NEWSLETTER 2/2024

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Prozessuale Monatsfristen nach ZPO

1

Beitragsverfahren

1

Vorsorgeprinzip: Keine Pflicht zur Neuplanung

2

Verbot kommerzieller Plakatwerbung auf öffentlichem Grund ist grundrechtskonform

3

Beginn des Fristenlaufs im Submissionsverfahren

4

KANZLEI NEWS

4

KRG **alleine die mögliche Nutzung als alternative Erschliessungsstrasse für den Einbezug einer Parzelle in den Beitragsperimeter genügt** und es im Umkehrschluss weder auf die tatsächliche Nutzung der Strasse noch auf die Realisierungswahrscheinlichkeit oder den Realisierungszeitpunkt einer Erschliessung ankommt. Es hat gleichzeitig auch in Erinnerung gerufen, dass ein wirtschaftlicher Sondervorteil

durchaus auch für landwirtschaftliche Grundstücke vorhanden sein kann.

Das Verwaltungsgericht hatte in seinen Urteilen A 23 44/35 vom 12. Juli 2024 im Zusammenhang mit einem anderen Beitragsverfahren für die Realisierung einer kommunalen Strasse in konstanter Rechtsprechung unterstrichen, dass mit der Festlegung des Beitragsgebiets notgedrungen planerische Einteilungen und Abgren-

zungen einhergehen, der Gemeinde als Planungsbehörde ein relativ weites Ermessen bei solch ortsspezifischen Abgrenzungsfragen zugestanden wird und das Verwaltungsgericht sich bei der Überprüfung selbst eine gewisse Zurückhaltung auferlegt. Das gleiche gilt auch für die Festlegung der privaten und öffentlichen Interessenz.

Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden A 24 14 vom 12. Juli 2024 und A 23 44/34 vom 12. Juli 2024

Vorsorgeprinzip nach Art. 11 Abs. 2 USG: Keine Pflicht zur Neuplanung

von MLaw Andrea Brunner

Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hatte den Standort und die Konzeptionierung einer Bushaltestelle zu beurteilen. Die Beschwerdeführer machten unter anderem die Verletzung des Vorsorgeprinzips geltend und brachten vor, dass die Gemeinde alternative Standorte nicht mit der gebotenen Tiefe geprüft habe. So hätte es laut den Beschwerdeführern mögliche Alternativstandorte gegeben, an denen die Auswirkungen für die Umgebung wesentlich geringer gewesen wären. Aufgrund des Vorsorgeprinzips hätte daher zwingend derjenige Standort gewählt werden müssen, an dem die geringsten Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten sind.

Das Verwaltungsgericht hielt in seinem Urteil hierzu fest, dass sich aus dem Vorsorgeprinzip nicht ableiten lasse, dass die Betroffenen überhaupt keine Belastungen hinzunehmen haben. Die Vorsorge habe hinsichtlich der Einwirkungen nicht zwingend eliminierenden Charakter, sondern diene vor allem deren weiteren Begrenzung in Fällen, in denen die massgebenden Belastungsgrenzwerte eingehalten sind. Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 USG könne denn auch lediglich die umweltrechtliche Optimierung eines Projekts verlangt werden, aber nicht eine alternative Neuplanung mit neuen Auswirkungen für Dritte; es würde nämlich Sinn und Zweck von Art. 11 Abs. 2 USG widersprechen, wenn die

Massnahmen im Rahmen der Vorsorge zu einer unerwünschten Verfahrensausufierung in zeitlicher sowie inhaltlicher Hinsicht führen.

Dieses Urteil deckt sich mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche eine alternative Neuplanung allein gestützt auf das Vorsorgeprinzip ebenfalls ablehnt, wenn die Planungswerte eingehalten werden (vgl. Urteil des BGer 1C_162/2015).

Für die kommunalen Baubehörden dürfte diese Rechtsprechung unter anderem bei den regelmässig zu Baueinsprachen führenden Aufstellungen von Wärmepumpen im Freien von Relevanz sein. So kann bei Einhaltung der Planungswerte von

der Bauherrschaft nicht verlangt werden, dass sie weitere Anlagestandorte prüft. Die Bauherrschaft ist aufgrund des Vorsorgeprinzips aber immerhin dazu verpflichtet, am von ihr

beabsichtigen Standort sämtliche zumutbaren emissionsbegrenzenden Massnahmen zu ergreifen (Wahl des Anlagemodells, Schalldämpfung und -dämmung, Flüstermodus etc.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden, VGU R 22 69

Verbot kommerzieller Plakatwerbung auf öffentlichem Grund ist grundrechtskonform

von MLaw Rea Dedual

Das Bundesgericht prüfte im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle, ob das vom Gemeinderat Vernier erlassene Reglement zum Verbot von kommerzieller Plakatwerbung mit den Grundrechten, insbesondere der Wirtschaftsfreiheit, der Eigentumsgarantie und dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar ist. Das Reglement untersagt kommerzielle Plakat- und Anzeigenwerbung (auf Papier) auf öffentlichem Grund und auf Privatgrund, der von öffentlichem Grund aus einsehbar ist.

Bei einer abstrakten Normenkontrolle prüft das Gericht, ob der betreffenden Norm nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen eine Bedeutung beigemessen werden kann, die mit den angerufenen Bestimmungen des übergeordneten Rechts vereinbar ist. Wenn sich eine kantonale oder kommunale Norm nicht verfassungskonform oder im Einklang mit übergeordnetem Recht auslegen lässt, hebt das Bundesgericht die Norm auf.

Das Bundesgericht stellte fest, dass das Reglement keinen unzulässigen Grundrechtseingriff zur Folge hat. Das Reglement stellt keine unzulässige wirtschaftspolitische Massnahme dar, die Art. 94 Abs. 1 BV verletzt. Es verfolgt keine wirtschaftspolitischen Zwecke und hat nicht die Einflussnahme auf den freien Wettbewerb zum Ziel. Zweck des Verbots ist es viel mehr, das Ortsbild zu schützen, die Bewegungsfreiheit der Menschen im öffentlichen Raum zu verbessern, visuelle Verschmutzung zu bekämpfen und der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, sich unerwünschter Werbung zu entziehen. Dies stellen umwelt- und sozialpolitische Ziele dar, die im öffentlichen Interesse liegen.

Der mit dem Verbot kommerzieller Plakatwerbung verbundene Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und in die Eigentumsgarantie ist zulässig. Das Verbot basiert auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage, beruht auf einem über-

wiegenden öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig. Es bewirkt keine übermässige Beschränkung der Rechte von Plakatgesellschaften oder wirtschaftlichen Akteuren, die ihre Produkte oder Dienstleistungen bekannt machen möchten, da diesen zur Bewerbung ihres Angebots unzählige andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Einen stärkeren Grundrechtseingriff bedeutet das Verbot kommerzieller Plakatwerbung auf privatem Grund, der von öffentlichem Grund einsehbar ist. Auch diese Einschränkung ist jedoch verhältnismässig. Ohne Ausweitung auf Privatgrundstücke könnte das Verbot kommerzieller Plakatwerbung auf öffentlichem Grund umgangen werden, und die von der Gemeinde angestrebten Ziele könnten nicht erreicht werden.

Des Weiteren liegt auch keine Verletzung des Gebots der Gleichbehandlung von Konkurrenten vor. In Bezug auf

erlaubte Plakatwerbung ist angesichts der unterschiedlichen Werbeinhalte keine Ungleichbehandlung erkennbar.

*Urteil des Bundesgerichts,
2C_36/2023, 2C_38/2023
vom 5. Juni 2024*

Beginn des Fristenlaufs im Submissionsverfahren

von MLaw Rea Dedual

Das Bundesgericht entschied darüber, ob die Beschwerdefrist gegen eine Zuschlagserteilung mit der individuellen Zustellung der Verfügung oder der Publikation auf SIMAP beginnt. Gemäss dem

Bundesgericht ist das fristauslösende Moment die individuelle Zustellung einer Verfügung an die andere Anbieterin und nicht die Publikation auf SIMAP.

*Urteil des Bundesgerichts,
2C_512/2023 vom 5. Juni 2024*

KANZLEI NEWS

Neuer Rechtsanwalt



Es freut uns mitzuteilen, dass Herr lic. iur. **Patrick Benz** seit Oktober 2024 als Rechtsanwalt bei uns tätig ist. Herr Benz verfügt über reiche Erfahrung als selbstständiger Rechtsanwalt und langjähriger Rechtskonsulent der Stadt Chur. Wir freuen uns, mit Patrick Benz einen erfahrenen und bestens vernetzten Rechtsanwalt in unserer Kanzlei begrüssen zu dürfen. Er berät und vertritt unsere Klienten in allen Belangen des öffentlich-rechtlichen Rechts.

Im Newsletter werden aktuelle und relevante Themen aus der Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtspraxis aufgegriffen, um in kurzer und knapper Form einen Überblick zu geben und auf Neuerungen hinzuweisen. Die Ausführungen sind allgemeiner Natur und berücksichtigen keine konkreten Fragestellungen oder Umstände. Der Newsletter ersetzt keine Rechtsauskunft und jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Caviezel Partner stehen Ihnen für Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.

Caviezel Partner Rechtsanwälte und Notare
Masanserstrasse 136 | CH-7000 Chur | T. +41 81 258 55 58